

AKTUELL 2022: Wichtige Fakten zur Privaten und gesetzlichen Krankenversicherung

Als Privat Krankenversicherte/r (Abk. PKV) haben Sie jederzeit freie eigene Arzt- und Krankenhauswahl.

Und dies **EU-weit** mit Erweiterung auf mindestens dreimonatigen weltweiten Versicherungsschutz oder länger, je nach Gesellschaftstarif: Leistung über deutschen GOÄ-Höchstsatz ist vor allem für CH-Grenzgänger notwendig. Einige bieten **generell weltweite Erstattung aller Rechnungshöhen**, z.B. für Expatriates oder beruflich Ansässige. **Sie können die Klinik und Arzt Ihres Vertrauens (ob Facharzt oder Professor) frei wählen** im Privatarif ohne Primär- oder Hausarztklausel (bitte bei uns nachfragen) **und auch wechseln**. Es gibt keine Überweisungsscheine. Bei Einweisung ins Krankenhaus reicht die Angabe Ihrer Privaten Klinik-Card oder Versicherungsnummer.

Heilpraktikerleistungen sind entweder inklusive oder mitversicherbar. Zu beachten sind dabei Unterschiede in der Abrechnungsbegrenzung p.a., der GebüH-Ziffer-Vielfachen und dem Hufelandverzeichnis.

Nach Behandlungsabschluss erhalten Sie die Rechnung von Ihrem Heilbehandler. Auch die von Ihnen noch nicht bezahlten Originalrechnungen werden in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen von der PKV auf Ihr Konto überwiesen (bei der PKV die Originalrechnung einreichen, einen Durchschlag behalten Sie für Ihre Unterlagen). Die **Krankenhauskosten werden in der Regel direkt von Ihrer PKV an die Klinik überwiesen.**

Die Arzneimittel müssen Sie in der Apotheke natürlich vorauszahlen, die Rechnungsquittung reichen Sie ein. Ebenso verfahren Sie für Hilfsmittel, wie Brillen, Kontaktlinsen etc. und lassen sich immer eine Rechnung geben. Rechnungen für Heilmittel, wie Massagen und Krankengymnastik reichen Sie wie gewohnt ein. **Sie erhalten jedoch immer persönlich die Rechnungen vom Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker**, u.a. und haben so stets **Überblick und Kontrolle**, was diese im Einzelnen behandelten und dafür berechneten. Nutzen Sie dazu den **PKV-Kontrollrechner** auf unserer Website: http://ufd-online.de/private_krankenversicherungen-31612.html

Sie können die **Rechnungen** auch vorausbezahlen und aufbewahren. Denn, **falls Sie am Jahresende nicht wesentlich höhere Rechnungssummen als Ihre Selbstbeteiligung (SB) oder die zu erwartenden Beitragsrückerstattungen (BRE) erreicht haben, lohnt es sich für Sie, diese nicht einzureichen.** Dann erhalten Sie für dieses „leistungsfreie“ Kalenderjahr die von Ihrer Versicherung zugesagten oder garantierten **Beitragsrückerstattungen für Leistungsfreiheit** (zu versteuern) inkl. AG-Anteil ca. **im Herbst des Folgejahres.**

Sollte die Gesamtsumme aller Rechnungen bis Jahresende doch wesentlich höher als Ihre BRE oder Ihr SB ausfallen, können Sie diese noch bis ins nächste Frühjahr bei Ihrer Gesellschaft nachreichen. Die Erstattungen erfolgen dann nachträglich für das Vorjahr gemäß Ihrer Tarifleistungen unter Abzug Ihrer tariflich vereinbarten SB.

Ab Vertragsbeginn erhalten Sie sofort vollen Versicherungsschutz ohne Wartezeiten, sofern mindestens acht Monate Vorversicherung in der GKV oder PKV gegeben sind und ein nahtloser Übertritt in eine private Krankenversicherung erfolgt. Ansonsten betragen die allgemeinen Wartezeiten drei, die besonderen Wartezeiten acht Monate. Bei Vorlage ärztlicher Atteste können diese entfallen, wie generell auch bei Unfällen. Copyright UFD 0122

Als Angestellte/r erhalten Sie 2022 von Ihrem Arbeitgeber 50% monatliche Zuschüsse zur PKV + PVN und der evt. PKV + PVN Ihre Kind/er und Frau, von **max. € 384,58 + 73,77 = 458,35 / Monat.** Die PKV hat inzwischen **Altersdeckungsreserven** von über **303 Mrd. €** angespart und erhält keine Steuerzuschüsse vom Staat, wie die GKV, die allein 2021 ca. 24 Mrd. aus Staatsteuern von GKV- **und** PKV-Versicherten erhalten hat.

Der GKV-Höchstbetrag ab 2022 ist: 916,71 € / Monat inkl. Pflege (3,05%) und durchschnittlich Zusatzbeitrag 1,3 % (62,86), außerhalb der Familienversicherung **für Kinder: 167,79 €/M.** **In der PKV** können Beiträge, je nach Eintrittsalter, SB, Wahlleistungen, günstiger sein bei besseren Leistungen. **Die PKV bildet** durch persönliche Altersrückstellungen **ein Beitragssicherung-Polster von über 303 Mrd. €, was die GKV nicht bietet.**

Kündigungs- /Wechselfristen:

a) **Bei Selbständigkeit** oder bei **Verbeamtung** können Sie Ihre gesetzliche Kasse **sofort ab Beginn Ihrer Selbständigkeit/Verbeamtung kündigen.** Wirksam wird diese erst nach schriftlicher Annahme durch Ihre neue Privaten Krankenversicherung (PKV) und Einreichung bei der gekündigten Vorversicherung (GKV oder PKV).

b) **Als Angestellte/r, freiwillig GKV Versicherte/r** verdienen Sie 2022 **über der Versicherungspflichtgrenze von 5.362,50,- € mtl. oder 64.350,- €/J. Gesamtbrutto ? Dann können Sie aus Ihrer GKV-Kasse austreten**, mit einer Frist von zwei Monaten zum übernächsten Monat kündigen (z.B.: Kündigungs-Einschreiben bei Ihrer GKV bis zum 31.03.2022: Versicherungsbeginn in der PKV ist dann der 01.06.2021). Grenzgänger wählen zum Arbeitsbeginn.

Der Kündigungs- und Vorversicherungsnachweis Ihrer alten Kasse muss baldmöglichst an Ihre neue PKV geschickt werden. Diese bestätigt rechtzeitig Ihre neue Mitgliedschaft an Ihre alte Kasse.

- c) **Bei Wechsel von einer PKV in eine günstigere PKV** haben Sie **bei Beitrags- oder Leistungsveränderungen** durch Ihre Gesellschaft (z.B. höherer SB) ein **sofortiges Kündigungs-/Wechselrecht** bis zum Inkrafttreten der Änderungen oder regulär mind. drei Monate und ein paar Tage vor dem Kalender- oder Versicherungsjahresende. Bitte vorher Vergleiche bei uns anfordern, Antrag stellen und erst die neue Annahmeerklärung von uns empfangen.
- d) **Einen Günstigerwechsel innerhalb Ihrer PKV-Gesellschaft** gemäß § 204 VVG prüfen unsere Fachleute für Sie vorab, **damit Altersrückstellungen erhalten bleiben und keine neuen Gesundheitsangaben notwendig sind.**

Alle privat versicherten Rentner bekommen mtl. vom Rentenversicherungsträger **als Zuschuss von 7,85 %**. Die **Rentner, die freiwilliges Mitglied der GKV sind, müssen** für die Rente und alle rentenähnlichen Einnahmen (Betriebsrenten, Zusatzversorgungen; Mieteinnahmen etc.) einen **Beitrag von 14,6 % + 1,3 % Zusatzbeitrag an ihre gesetzliche Kasse zahlen** und erhalten davon 7,85 % als Zuschuss des Rentenversicherungsträgers gem. § 106, 2 SGB VI. **Privat versicherte Rentner** brauchen dagegen **keine höheren Beiträge** an ihre PKV bezahlen.

Wie sich die PKV-Beiträge berechnen:

Copyright UFD 0122

Der Beitrag in der PKV berechnet sich individuell nach Eintrittsalter und Tarif:

- a) Je jünger Sie einsteigen, desto günstiger die Beiträge. Erhöhungen ergeben sich nur durch höhere Kosten (Beitragserrhöhung = Sonder-Kündigungsrecht), nicht durch Älterwerden oder spätere Erkrankungen.
- b) **Günstigere Beiträge auch durch** einen **festen Selbstbeteiligungssatz (=SB) pro Kalenderjahr** kumulativ in allen Tarifteilen (**Kompakt-Tarife = K** - z.B. 1.200,- SB / Jahr zusammengezählt in ambulanten, zahn- und stationären Tarifteilen, darüber in der Regel 100% Erstattung, diese Tarifartangebote überwiegen zu 80 %), oder im ambulanten Tarifteil (**Normal-Tarife = N** - z.B. 600,- € / Jahr, darüber in der Regel 100% Erstattung) oder durch prozentuale SB (**Prozent-Tarife = P** - z.B. 20% SB bis max. z.B. € 600,-/Jahr, wenig Angebote). **Kompakt-Tarife sind oft erheblich günstiger.** Vergleichen Sie, um wie viel günstiger Ihr Monatsbeitrag wird, wenn Sie Ihre persönlich tragbare SB wählen und somit selbst kalkulieren können, ob Sie evt. Rechnungen einreichen, um so **in den Genuss evt. Beitragsrückerstattungen Ihrer PKV** (zu versteuern) kommen können.

Alle Privaten Krankenversicherer (PKV) sind mit der Gesundheitsreform 2000 verpflichtet worden **im Gutschriftverfahren 90 % der über die rechnungsmäßige Verzinsung hinausgehenden Kapitalerträge (Überzinsen) zur Beitragssicherung ab dem 65. Lebensjahr für Sie jährlich gutzuschreiben.** Seit 01.2000 müsse alle privaten Krankenvolltarife **10% KV-Beitragsrücklage** gemäß § 12 Abs. 4a VAG als **Alters-Beitragsicherung** erheben. Diese Ihre persönlichen Altersrückstellungen („Spartöpfe“) werden ab Ihrem 65. LJ. sukzessive für Sie ausgeschüttet und **stabilisieren Ihre Beiträge im Alter, ein erheblicher Beitrags- und Sicherheitsvorteil im Alter, den die gesetzlichen Krankenkassen nicht haben.** Im Ruhestand hätten Sie zudem die **Wechselmöglichkeit in einen Basistarif**, der der GKV-Leistung und deren Durchschnittsbeitrag entspricht.

Der Versicherungsantrag wird wie kaum ein anderer Vertrag von Vertrauen geprägt. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht des Kunden, z.B. bei den Antragsantworten, kann der Versicherer gemäß § 19 Abs. (2) VVG vom Vertrag zurücktreten.

Arbeitnehmer müssen in der Regel mit Beginn der 7. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld bei ihrer Kasse beantragen. **Das Krankentagegeld (KTG) in der GKV** beträgt max. 112,88 € brutto pro Krankheitstag, nach 12,375% Abzug für Renten-, Arbeitslosen- und Pflegepflichtversicherung nur noch **98,91 € / Tag für Kinderlose und 99,31 € / Tag für alle Anderen und nur max. für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren.**

Daraus resultierende **Einkommenslücken bei Krankheit/Unfall sind durch private KTG's abzusichern.** **Selbständige** können dies in der GKV ab der 7. Krankheitswoche absichern oder **privat ab dem 4. Tag. Verdienstausschüttungen bei Arbeitsunfähigkeit: Für Selbständige und Freiberufler ein Existenz-MUSS.**

Nutzen Sie unsere jahrzehntelange Erfahrung zu einer persönlichen Beratung. Vertrauen Sie uns die Gestaltung Ihres Versicherungsschutzes - die finanzielle Absicherung Ihrer Zukunft - an. Als unabhängiger Versicherungsmakler mit über 30 Jahren Erfahrung im Umgang mit Erstattungspraxis, Beitragsänderungen, Schadens- und Ertragsquoten, Kundenservice der Versicherer u.a., können wir für Sie "die Rosinen herauspicken" und Leistungsvorteile, wie auch Mängel der jeweiligen Gesellschaften nennen.

Im Ruhestand beitragsfrei? Ja, das ist möglich. Nutzen Sie Ihre jetzigen Beitragseinsparungen in der PKV gegenüber der GKV und **sparen diese ab sofort monatlich** an in kapitalgesicherte, provisionsfreie Rentensparpläne mit Auszahlungen z.B. ab Ihrem 67. Lebensjahr. So könnten Sie **damit ab dem 67. Lj. Ihre PKV-Beiträge bezahlen** bei ausreichender Absicherung und so **Ihren Ruhestand finanziell entlastet genießen.**

Dazu erstellen wir Ihnen gerne Netto-Tarifangebote. (Keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit) Copyright UFD 01.22